

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE THÜRINGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22.12.2023

5. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen über die Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 21.12.2023 wird gemäß § 16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2006, in Verbindung mit §17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft (Hauptwohnsitz oder/und Nebenwohnsitz) sind.

(2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

(4) Unter „sonstige Abfallverursacher“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Thüringen hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) Sperrmüllgebühr
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle sowie sonstigen Grünmüll
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

a) Grundgebühren:

1. Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
2. Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher

b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)

1. Sackgebühr für Restmüll
2. Sackgebühr für Bioabfälle
3. Sackgebühr für Gartenabfälle
4. Gebühr für sperrige Hausabfälle
5. Gebühr für die Entleerung von Eimern (Banderole)
6. Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
7. Gebühr für verpressten und unverpressten Restmüll

c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle

d) Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen und Gartenabfälle, einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

(6) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabeschuld. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechts.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr für Haushalte wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.

(2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Vierteljahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.

(4) Sämtliche nachstehend angeführte Gebühren verstehen sich inklusive USt. (derzeit 10%):

| | |
|---|---------|
| monatliche Grundgebühr pro Person ab dem 18. Lebensjahr | 4,00 € |
| 20 l Restmüllsack | 1,95 € |
| 40 l Restmüllsack | 3,90 € |
| Banderole für 35 l Abfalltonnen | 3,40 € |
| Banderole für 55 l Abfalltonnen | 5,35 € |
| Banderole für 60 l Abfalltonnen | 5,85 € |
| Banderole für 80 l Abfalltonnen | 7,80 € |
| Banderole für 90 l Abfalltonnen | 8,80 € |
| Banderole für 110 l Abfalltonnen | 10,80 € |
| Banderole für 120 l Abfalltonnen | 11,70 € |
| 8 l Papier-Biosack | 0,95 € |
| 15 l Papier-Biosack | 1,55 € |
| Wertmarke für Sperrmüll | 8,85 € |
| Sperrmüllmarken (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg | 0,40 € |
| Holz behandelt – 1 kg | 0,16 € |
| Bauschutt rein (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg | 0,11 € |
| Bauschutt gemischt (Abgabe im DLZ Blumenegg) – 1 kg | 0,23 € |
| PKW-Reifen ohne Felge | 6,20 € |
| PKW-Reifen mit Felge | 9,30 € |
| Container 120 Liter | 11,70 € |
| Container 240 Liter | 23,40 € |
| Container 660 Liter | 61,60 € |
| Container 770 Liter | 65,95 € |
| Container 800 Liter | 71,15 € |
| Container 1000 Liter | 84,70 € |
| Container 1100 Liter | 91,65 € |
| Biomülltonne 80 Liter | 7,80 € |
| Biomülltonne 120 Liter | 11,70 € |
| Grünmüll pro m ³ - Abgabe im DLZ Blumenegg | 7,25 € |

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr und für die Entleerung von Containern werden vierteljährlich vorgeschrieben.

(2) Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühr für Abfallsäcke und Banderolen für Restmüll und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle und Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke, Banderolen und Wertmarken zu entrichten.

(4) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Thüringen in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 22.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . H a r a l d W i t w e r